

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 14  
„Karls Erlebnis-Dorf Koserow“  
zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung Koserow

Flur 8

Flurstücke 46/5, 46/6 teilweise, 46/11, 46/13, 46/16, 47/3, 47/4, 47/6, 52/4, 52/6 teilweise, 52/8, 52/14 bis 52/18, 68/3 teilweise, 68/4, 68/8, 68/9, 68/10 teilweise, 69/2 teilweise, 69/5, 69/6, 141/1 teilweise und 141/2

Fläche rd. 4,25 ha.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ostseebades Koserow. Es wird im Norden durch die Bebauung nördlich der Bundesstraße 111, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch das Bahnhofsgebäude und die Bahnstrecke Wolgast - Ahlbeck und im Westen durch den Bahnhofsvorplatz begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 24.06.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Karls Erlebnis-Dorf Koserow“ zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Karls Erlebnis-Dorf Koserow“, zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111, wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Karls Erlebnis-Dorf Koserow“ zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111 tritt mit Ablauf des 24.07.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Karls Erlebnis-Dorf Koserow“ zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111 und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

montags und dienstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin

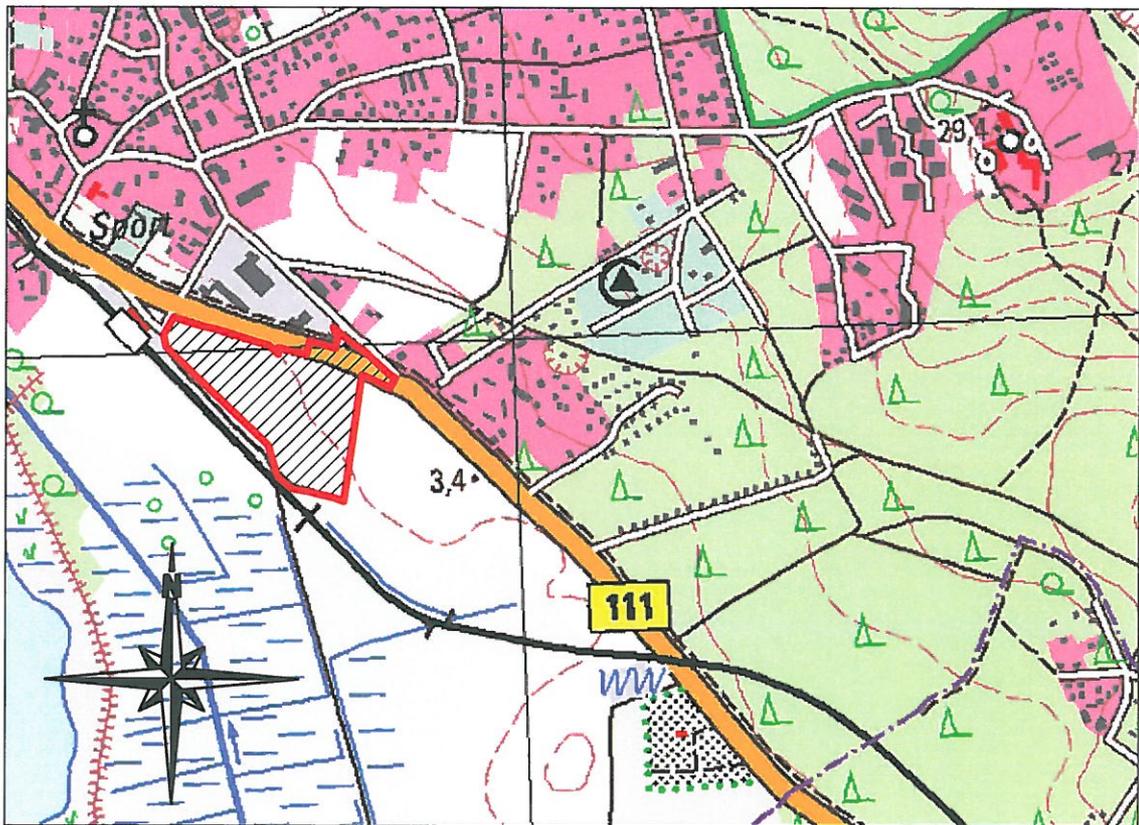


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 25.07.2013



**Bebauungsplan Nr. 14  
für "Karls Erlebnis- Dorf Koserow"  
zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111**



**Übersichtsplan  
M 1 : 10 000**